Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

Abstandsklasse 2007
(s. Beschluß: 10.07.2008)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der a. Beschluß	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
I	**1.500**	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (**P**)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenfestbildung (**I**, **S**: Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1bb)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (**R**)
II	**1.000**	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder Zusammen mit Sonstigem
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Bindemitteln (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schiefer, Ruß oder Filzen) mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (1), (s. auch Rd. Nr. 36)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) bis 3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (1), (s. auch Rd. Nrn. 27 und 40)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Metallkonzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumoxidhütten (**R**)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Bleilettern aus Metall im Freien (1), (s. Contergan (1) b, auch Rd. Nr. 36)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen von Metall im Freien (1), (s. auch Rd. Nr. 87)
		12	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen organischen Grundstoffen durch Verfahren der Chemie (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen (**R**)
		13	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur Herstellung von mineralogenischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (**R**)
		14	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. 15)
		15	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenoxid, Schwefel, Schwefelwasserstoff, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Synthesegas(Mischgas) (**R**)
		16	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Sprengstoffe oder explosionsgefährlichen Stoffen
		17	4.1 (1) 13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen/Zwischenprodukten durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (**R**)
		18	4.3 (1) (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch Rd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung als insgesamt 200 Kilowatt, (s Ausschlüsse: oder Triebwerken (s. auch Rd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch Rd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbauerzeugnissen im Freien (1)
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt, auch Sonnwendfeuerräte (**P**)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerölzusatzstoffen (**R**)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselerde, Kieselgur, Kieselsäure, Quarz, Quarzit, Ton oder Tonerde
		27	3.2 (1) bis 3.3 (1)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen oder 50 t Stahlerzeugungsleistung/Tag (1), (s. auch Rd. Nrn. 8 und 40)
		28	3.24 (1)	Automatik- u. Motorradfahrten, Falcheln zur Herstellung von Verbrennungskörnern (1)
		29	4.1 (1) 41 (2), 42	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (**R**)
		30	4.1 (1) 43	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (**R**)
		31	4.1 (1) 44, 45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Silanen, Basen, Salzen (**R**)
		32	4.6 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		33	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch unitäre chemischen Behandlung von Abfällen in Anlagen zur Lagerung oder zur Ablagerung von Ersatzstoffen oder mehr als 1 kg (s. auch Rd. Nr. 71)
		34	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (s. B. Hochofenschlacke)
		35	-	Freizeitparks mit Nachtlebetrieb (*) (s. auch Rd. Nr. 180)
IV	**500**	36	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Bohrlochwärmepumpen (**P**)
		37	8.2 (1) (s unt 5)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswasser oder anderen Produkten durch Energie aus Abfällen, Abfallbehältern ohne Hochzeitsfeuer oder Deponiegas (**P**)
		38	1.8 (2)	Elektrizitätsumspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingekapselte Elektrizitätsumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es sich um Glaskeramik handelt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zum Brennen von Ton oder Mischen oder Einlagerung von Ton oder Tonerde (1)
		44	2.16 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer oder ähnlichen organischen Stoffen, Anlagen zur Herstellung von Produkten zur Straßenbaustoffe und Transportbehälter mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Rd. Nr. 87)
		45	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzwerk) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (1)
		46	3.2 (1) bis 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Elektr., Tiegel- oder Schachtöfen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gußeisen je Tag (s. auch Rd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke (1)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (1)
		49	4.1 (1) 43	Anlagen zur bäckmäßigen Herstellung von saurstoffhaltigen halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
		50	4.1 (1) 44	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiscarbonsäuren (Kunstharze, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Rd. Nr. 16) (**R**)
		51	4.1 (1) 45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk (1)
		52	4.1 (1) 2	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (**P**)
		53	4.9 (2)	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Dolomit oder Schwerspat, Schmelzkalk, Magnesiakalk(ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalk in Schachtöfen)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (hartkornbruche) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (**R**)
IV	**500**	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von Rohölgemischen oder Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (**R**) (s. auch Rd. Nr. 100)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit organischen Stoffen, ausgenommen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas, oder Textilfasern oder Textilien mit einer Durchsatzleistung von 10 kg oder mehr je Stunde unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		58	5.8 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Kohlen- oder Phenolpulver mittels Warmverformung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) (s unt 5)	Anlagen zur Erzeugung von Gummiartikeln aus Kautschuk, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von technischen Artikel, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Spielzeug, Schuhen, Fahrzeugreifen mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Spaltmittel je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder Zwischenprodukten aus Fischmehl, Fischkonserven, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unterhandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbigenommene Knochen in< * Fleischereien, in denen je Woche weniger als 1 Tonne Knochen anfallen oder * Anlagen, die nicht durch Nr. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kühlcontainergelagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Verdrängerstoschschnittwerk
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verdrängerstoschschnittwerk (s. auch Rd. Nr. 185)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verdrängerstoschschnittwerk
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffinade von Zucker unter Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) 4)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Bauschutt, Straßenaufbruch oder Gemischen aus Bauschutt und Straßenaufbruch zur Gewinnung von Gesteinskörnungen
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 2.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Rd. Nr. 71)
		71	8.6 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch unitäre chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag (s. auch Rd. Nr. 33 und 34 und mit gewerbsmäßigerlaßfrig (s. auch Rd. Nr. 34)
		72	8.8 (1) (s.v. 5) 8.12 (2)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott, schrotthaltiger Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr oder mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle von deren Beseitigung oder Verwertung mehr als 10 Tonnen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gesteinen, Bauschutt, Boden oder Aufbereitung von Bodenaushub oder Bodenaushub anfällt, und ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Bodenaushub anfällt, und ausgenommen
		77	9.11 (2)	Offene oder unüberdachte geschlossene Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Verfüllen von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 25 Tonnen oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 Tonnen oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Behandeln von Abfällen, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, und ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch Rd. Nr. 142)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	**300**	81	1.2 (2) 8.04 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswasser oder anderen Produkten durch Energie aus Abfällen, Abfallbehältern ohne Hochzeitsfeuer oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Müllverbrennungsanlage oder Anlagen zur Verwertung von Schlacken, Rückstände oder Filtrasen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (1), (s. auch Rd. Nr. 36)
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen a) Anlagen zum Rösten oder Sintern von Roheisen oder gleichartigen Eisenstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr b) Gießereimaschinen zum Herstellen von Arbeitsmaschinen oder Gießformen
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Erzaufgung von Eisen (1)
		84	1.1 (3)	Anlagen zur Erzeugung von Gemeiner oder Wassergas aus festen Brennstoffen (1)
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.5 (2)	Anlagen zum Brennen, Mischen oder Kneadern von nichtkörnen oder nichtkörnigen Bitumen oder Teer oder ähnlichen organischen Stoffen oder Gemisch, ausgenommen Herstellungsanlagen für Gemisch oder Mischgut
		87	2.6 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mineralpigmenten, Ton oder Tonerde, ausgenommen Anlagen zum Mahlen von Ton oder Tonerde
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Brennen bituminöser Einsatzgutes, soweit der Rauchstoff die Emissionen in Fl und dem Stoff die Bestandteile 300 kg oder mehr je m³ Rauchmantel des Brennraumes beträgt
		89	2.14 (2)	Gießereimaschinen zum Herstellen von Arbeitsmaschinen oder Gießformen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde (s. auch Rd. Nr. 6)
		90	3.14 (2)	Anlagen zum Brennen bituminöser Einsatzgutes, soweit der Rauchstoff die Emissionen in Fl und dem Stoff die Bestandteile 300 kg oder mehr je m³ Rauchmantel des Brennraumes beträgt
		91	3.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Bindemitteln (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schiefer, Ruß oder Filzen) mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (1), (s. auch Rd. Nr. 36)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Rösten von Eisen, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mineralpigmenten, Ton oder Tonerde, ausgenommen Anlagen zum Rösten von Ton oder Tonerde
		93	4.1 (1) 3.6 (1)	Anlagen zum Walzen von Kaltband, Bandbreite über 650 mm
		94	3.10 (1)	Anlagen zum Rollieren von Nichteisenmetallen aus ferrischen oder phosphorhaltigen Stoffen oder Verwendung von Salzen
		95	3.14 (1 - 3)	Anlagen zum Schmelzen, Gießen oder Sintern von Metallen (ausgenommen Anlagen zum Schmelzen, Gießen oder Sintern von Edelmetallen, Zinn, Blei, Zink, Lichtmetallgemischen (*)
		96	3.16 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Bleilettern aus Metall im Freien (1), (s. Contergan (1) b, Zerstörung, Cinderella (*) (siehe auch Rd. Nr. 10)
		97	4.1 (1) 41 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall in gewerbsmäßiger Fertigung (s. auch Rd. Nr. 36)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Beizen von Metallen in Beizereianlagen (1)
		99	3.21 (2)	Anlagen zum Rösten von Metallen in Metallhütten oder Industriehalbzeugwerken zur sonstigen Naturstoffen
		100	3.23 (2)	Anlagen zum Rösten von Aluminium, Eisen oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von ähnlichen Stoffen oder Gemischen (**P**)
		101	3.25 (1) 10.16 (1+2) 10.18 (2)	Anlagen für den Lauf von Verbrennungsmotoren oder Luftfahrzeugmotoren (1) V. H. Prüfstände, s. Rd. Nrn. 20 und 21) sowie gleichzeitiges Mehrzweckstände und gleichzeitiges Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) 1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Teroden durch chemische Umwandlung (Stoffe oder Fertigwaren) (1)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel durch mikrobiell gewonnene oder mauchend oder mit Ausnahme von Anlagen zum Begasen (**P**)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Grundsubstanzen (Wirkstoffen) für Arzneimittel oder von Anlagen zur biologischen Verfahren oder von Anlagen zur Herstellung biochemischer Produkte mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (s. auch Rd. Nr. 17)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von Rohölgemischen oder Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde (**R**) (s. auch Rd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Harz oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen oder Bestandteilen daraus (Leunaöl, Pirol), Lacke, Dispersionsfarben oder Druckfarben oder Lösungen von 20 t oder mehr je Jahr an Kohlgas organischer Verbindungen (**R**)
		108	5.1 (2) 4)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit organischen Stoffen oder Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kilogramm oder mehr je Stunde oder 75 Tonnen oder mehr je Jahr
		109	5.1 (2) 1)	Anlagen zum Beschichten von Metallen oder sonstigen Materialien mit Kunststoffen oder Gummi, ausgenommen Anlagen zum Beschichten von Kabeln oder Leitungen mit organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 75 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder Textilien oder Textilfasern oder Textilien mit einer Durchsatzleistung von 10 kg oder mehr je Stunde unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 75 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Trinken oder Dämpfen von Stoffen oder Gegenständen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde oder von Tierkörpern oder Gewebe oder Organen oder Tierhaaren oder Federn oder Hörnern oder Klauen oder Blut
		112	5.8 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Kohlen- oder Phenolpulver mittels Warmverformung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		115	7.3 (1+2) (s unt 5)	Anlagen zur Erzeugung von Gummiartikeln aus Kautschuk unter Verwendung von Spritzmit (1)
		116	7.4 (1+2) 1)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Schmelzen von Mischungen aus Kunststoffen oder Kunststoffen und Zuschlagstoffen oder Kolbenmaschinenpressen für kaumittelar Strukturbauteile und Transportbehälter mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Rd. Nr. 61)
		117	7.4 (1) 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzwerk) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (1)
		118	7.6 (3)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Elektr., Tiegel- 7.7 (1) oder Schachtöfen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gußeisen je Tag (s. auch Rd. Nrn. 8 und 27)
		119	7.8 (1)	Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke (1)
		120	7.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (1)
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gießen anorganischer Nichtgemisch von Tierhäuten oder Tierfellen (ohne nicht gewerbsmäßiger Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brauerei- (Malzwasser) und einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Getreide oder mehr je Tag als Verdrängerstoschschnittwerk
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag als Stärkewerke (s. Tag als Verdrängerstoschschnittwerk
		124	7.26 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gebranntem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 2,5 Tonnen gebranntem Kaffee oder mehr je Tag als Verdrängerstoschschnittwerk
		125	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Einzelproduktion, Getreide, Kakaobohnen oder ähnlichen Produkten mit einer Leistung von 1 Tonne gebrannten Erzeugnissen oder mehr je Tag (s. Verdrängerstoschschnittwerk
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Kaffeemischungen, Kakaoerzeugnissen oder Kakaoerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag (s. auch Rd. Nr. 61
		127	8.4 (2)	Anlagen zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen mit einer Lagerkapazität von 1.000 Tonnen oder mehr (Lagerhäuser) (1)
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Entsorgung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 2.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffe je Jahr (s. auch Rd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit mehr gewerbsmäßigerlaßfrig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreigten Boden durch biologische Verfahren, Erdgasen, Stripgas oder Waschen mit einem Durchsatz von 10 Tonnen oder mehr Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur Lebensmittel-Lagerung in Silos oder in Hochbehältern, gemäßigtes Kontaminiert, mit einer Lagerkapazität von 1.000 Tonnen oder mehr oder mit einer Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen bis weniger als 1.000 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Behandeln von Nichteisenmetallen aus ferrischen oder Aufbereitung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leitung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von Ammoniak-Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Anlagen zum Umfüllen von Ammoniak-Gasen aus einem ferrichtem Gasbehälter Erdgasnetzen, die ferrichtem Gase (1), ausgenommen Anlagen zum Umfüllen von Ammoniak-Gasen aus einem ferrichtem Gasbehälter, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden (1)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aceton oder Bearbeitung von Aceton (Lacken, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Verwendung von 25 t oder mehr je Tag an Rohstoffen oder sonstigen Verbindungen
		136	9.3 (1+2)	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VI	**200**	137	1.5 (2)	Anlagen zum Silomahlen oder Mischen von Glas oder Glasersatzstoffen Verwendung von Flussäure
		138	1.6 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauchstoff die Bestandteile 4 t/ oder mehr oder die Bestandteile 300 kg oder mehr je m³ Rauchmantel des Brennraumes beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Ton oder Tonerde
		139	1.7 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Lagern oder zur Raffination von Nichtkeramischen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen je Tag oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen von Metallen
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, ausgenommen Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen Anlagen zur automatischen Reinigung von Flaschen einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Tiefbrandbeizig durch Sengen, Thermofasern, Flammen oder Glühen von Metallgegenständen, ausgenommen ausgenommen der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht gewerbsmäßigerlaßfrig
		142	10.25 (2)	Kältemaschinen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr (1) (**R**)
		143	-	Abwasserreinigungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch Rd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Silos - Fermter oder Gärbehälter (1)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten oder Gerüstbauteile
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Baustellencontainer oder in Serien gefertigten Hausbauten
		149	-	Einzelbetriebe
		150	-	Freiswaschs (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Chem oder Stahlbauerzeugnissen in gewerbsmäßiger Fertigung
		152	-	Stall- oder Gewächshäuser (*)
		153	-	Schwimmbadtechnikbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Pfeifeteppich (*)
		155	-	Ausbildungsanlagen für Fahrlehrer (*)
		156	-	Mangrame oder Kunststoffschlitzen
		157	-	Bestandsmöbel für Straßenverkehr (*)
		158	-	Betriebsmöbel der Wildbahn oder der Straßenbereiche (*)
		159	-	Spielbauten ohne mit einem Bremser oder Umschlag gefüllten Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks (*) (s. auch Rd. Nr. 35)
VI	**200**	161	2.9 (2)	Anlagen zum Silomahlen oder Mischen von Glas oder Glasersatzstoffen Verwendung von Flussäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauchstoff die Bestandteile 4 t/ oder mehr oder die Bestandteile 300 kg oder mehr je m³ Rauchmantel des Brennraumes beträgt, ausgenommen ebenfalls keramik Brennen, Anlagen zum Brennen von Ton oder Tonerde
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Lagern oder zur Raffination von Nichtkeramischen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen je Tag oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen von Metallen (s. auch Rd. Nr. 95 und 200)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag oder mehr oder Gießereien oder oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag oder mehr je Stunde, ausgenommen Gießereien für Nichteisenmetalle ausgenommen Gießereien mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch Verfahren unter Verwendung von Beizen oder Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von Rapsöl oder Rapsölgemisch zu Kraftstoffen mit einer Produktionsleistung von 500 kg oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Fettsäuren, Fettsäuren oder Fettgemischungen, soweit keine Produktionsleistung von 500 kg oder mehr je Tag oder 100 kg oder mehr Rohstoffe oder 500 kg oder mehr je Woche, s. B. Seifensieder, Kerzenmacher, Kosmetikproduzenten